

WAS DAS GELDWÄSCHEGESETZ FÜR DEN KUNSTHANDEL BEDEUTET

In einem Bereich, in dem hohe Kaufpreise kein Aufsehen erregen, Barzahlungen durchaus üblich sind, wenig gesetzliche Regulierung herrscht und über die Identität von Käufer und Verkäufer gern Stillschweigen vereinbart wird, besteht immer auch die Gefahr für Geldwäschezwecke missbraucht zu werden. Regierungen wiederum haben es sich zum Ziel gesetzt, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stärker zu bekämpfen, weswegen auch der Kunsthandel dank seiner Marktbesonderheiten mehr und mehr in den Fokus der Gesetzgebung gerät. Was bedeutet das für die Akteure?

Zunächst einmal vorweg: Gesetzliche Maßnahmen, um gegen Geldwäsche vorzugehen, gibt es schon eine ganze Weile. Allerdings werden die Gesetze in immer höherer Frequenz den sich stets verändernden Marktbedingungen angepasst. Nur ein Jahr nachdem Deutschland im Juni 2017 die Vorgaben aus der 4. Aktualisierung der EU Geldwäscherichtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung rechtlich umgesetzt hat, wurde schon die nächste Aktualisierung im EU-Parlament verabschiedet. Die Politik sieht offenbar akuten Handlungsbedarf. Kein Wunder, bei einem geschätzten Geldwäscheevolumen von EUR 100 Mrd. allein in Deutschland. Laut einer Studie des Bundesfinanzministeriums von 2016 werden im Dunkelfeld des Nicht-Finanzsektors rund EUR 20–30 Mrd. vermutet. Denn trotz generell gestiegener Verdachtsmeldungen an die neu geschaffene Financial Intelligence Unit (FIU), ist der Anteil der Meldungen beispielsweise aus dem Immobilienmarkt oder dem Güterhandel äußerst gering.

GESETZLICHE ANFORDERUNGEN

Das Geldwäschegesetz „verpflichtet“ eine Reihe von Berufsgruppen – auch den Kunsthandel als Form des Güterhandels. Das bedeutet, bestimmte Pflichten, wie z. B. die Meldepflicht bei einem Verdacht oder Aufbewahrungspflichten, müssen erfüllt werden. Weitere Pflichten sind Sorgfaltspflichten

(siehe Kasten), sowie die Pflicht zum Risikomanagement. Bei Verstößen gegen diese Pflichten drohen hohe Geldbußen bis zu EUR 1 Mio. oder dem zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils.

AUSNAHMEN FÜR GÜTERHÄNDLER

Bislang können sich zumindest diejenigen Kunst Händler noch den erheblichen Aufwand durch Sorgfaltspflichten und Risikomanagement sparen, deren Geschäft keine Barzahlungen von EUR 10.000 oder mehr vorsieht. Die Sorgfaltspflichten müssen allerdings auch unabhängig von Schwellenwert und Zahlungsart erfüllt werden, wenn der Vertragspartner ein erhöhtes Risiko zur Geldwäsche aufweist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Geschäfte anonym ablaufen sollen oder wenn der Vertragspartner in einem Hochrisikoland ansässig ist.

VERSCHÄRFTE PFLICHTEN UND SANKTIONEN

Mit der bereits erwähnten 5. Aktualisierung, die bis zum Januar 2020 in Deutschland umgesetzt werden muss, sind weitere Verschärfungen des Gesetzes zu erwarten. Dann werden Kunstgalerien und Auktionshäuser nicht mehr nur im Sammelbecken der Güterhändler geführt, sondern explizit als Verpflichtete gelistet. Noch weitreichendere Konsequenzen dürfte jedoch haben, dass der Schwellenwert von EUR 10.000 pro Transaktion sich nicht

mehr nur auf Barzahlungen bezieht. Um für die Zukunft gewappnet zu sein, sollten betroffene Kunst Händler schon jetzt risikoangemessene Maßnahmen zur Geldwäscherückmeldung ergreifen. Als oberstes Prinzip empfiehlt sich dabei: „Know your customer“. Denn wer weiß, mit wem er Geschäfte macht, hat schon eine zentrale Verpflichtung erfüllt.

ALLGEMEINE SORGFALTPFLICHTEN AUF EINEN BLICK

- Vertragspartner, für ihn auftretende Personen und ggf. wirtschaftlich Berechtigte mittels Ausweiskopie identifizieren, überprüfen und die Identifizierung dokumentieren
- Informationen über Zweck der Geschäftsbeziehung einholen
- Abfrage politisch exponierte Person (PEP-Risiko)
- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und der Transaktionen

Wir prüfen gern mit Ihnen gemeinsam, ob und wie Sie den Pflichten aus dem Geldwäschegesetz begegnen müssen.

Ihr Ansprechpartner im Bereich Kunst- und Kreativwirtschaft bei HPTP ist Sebastian Hinkel, s.hinkel@hptp.de.